

Statuten Verein Netzwerk Neubad

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen «Netzwerk Neubad» besteht ein Verein gemäss den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Luzern.



Art. 2 Zweck

¹Zweck von Netzwerk Neubad ist es:

1. Kulturelle Nutzungen zu ermöglichen;
2. Die Kreativwirtschaft zu fördern;
3. Den Dialog in der Städteentwicklung und den Austausch mit den Quartieren anzuregen;
4. Zwischennutzungen in Luzern und Umgebung zu ermöglichen und zu fördern;
5. Den wissenschaftlichen Diskurs zu animieren;
6. Einen Gastronomiebereich zu betreiben oder durch einen Dritten betreiben zu lassen.

² Für diese Zwecke leiht oder mietet der Verein Räumlichkeiten oder Liegenschaften aus bzw. an. Diese werden im Sinne der Vereinszwecke kostengünstig zur Verfügung gestellt.

Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 4 Organisation

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 5 Mitgliedschaft

Eintritt ¹Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person, welche den Zweck von Netzwerk Neubad unterstützt, offen.

² Die Mitgliedschaft lässt sich auf schriftliches Gesuch hin erwerben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder. Der Vorstand kann ohne Angabe wichtiger Gründe die Mitgliedschaft verweigern.

Rechte ³ Vereinsmitglieder können an Vereinsversammlungen teilnehmen und verfügen dabei über das gleiche Stimmrecht (vgl. Art. 67 Abs. 1 ZGB).



⁴ Vereinsmitglieder können schriftlich Anträge an die Vereinsversammlung und den Vorstand richten. Dabei haben sie eine Frist von zehn Tagen zu wahren.

Austritt ⁵ Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist die Mitgliedschaft jederzeit auflösen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich zu Händen des Vorstandes.

⁶ Vorstandsmitglieder können sich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist von ihren Rechten und Pflichten entbinden lassen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich zu Händen der restlichen Vorstandsmitglieder.

Ausschluss ⁷ Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausschliessen (vgl. Art. 72 Abs. 1 ZGB). Beschlüsse, die einen Ausschluss aus dem Verein betreffen, müssen mit zweidrittel Mehrheit gefällt werden. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben.

⁸ Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (Art. 73 ZGB). Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten dem Verein ohne Aufforderung auszuhändigen.

Art. 6 Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer zehntägigen Frist einberufen. Die Vereinsversammlung findet üblicherweise jährlich und im Frühjahr statt.

² Die Vereinsversammlung bestimmt über die vom Vorstand traktandierten Gegenstände. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

³ Über Gegenstände wird mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen entschieden.

⁴Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand von Netzwerk Neubad.

Art. 7 Vorstand

¹ Der Vorstand ist für die strategische Führung und Ausrichtung von Netzwerk Neubad verantwortlich. Er besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern, die für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann sich auch in corpore wählen lassen.



² Entscheide des Vorstandes werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen getroffen (vorbehalten bleiben die statutarisch erwähnten Ausnahmen). Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Kann sich der Vorstand über ein Geschäft nicht einigen, so entscheidet darüber die Vereinsversammlung.

³ Die Arbeit des Vorstandes ist auf Ressorts aufgeteilt, die von verschiedenen Mitgliedern des Vorstandes betreut werden. Der Vorstand gewährleistet das Bestehen von Pflichtenheften bei den einzelnen Ressorts. Der Vorstand amtiert ohne Lohnentschädigung, Vergütungen für Spesen oder besondere Aufwände sind jedoch zulässig.

⁴ Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen mit der operativen Geschäftsführung betrauen. Der Vorstand regelt die Rechte und Pflichten, sowie die Bedingungen der Vergütung der Geschäftsführung.

⁵ Der Vorstand ist für die Buchführung verantwortlich (vgl. Art. 69a ZGB). Er kann dazu geeignete Personen einsetzen.

⁶ Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung (vgl. Appendix).

⁷ Die Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert.

Art. 8 Revisionsstelle

¹ Die Vereinsversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes und die Dauer von einem Jahr einen oder mehrere Rechnungsrevisoren.

² Der Vorstand oder die Vereinsversammlung kann jederzeit eine Revision anordnen.

Art. 9 Finanzielle Mittel

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins sind die Einnahmen aus der Vereinstätigkeit, Zuwendungen von öffentlicher oder privater Hand und die Mitgliederbeiträge. ² Der Mitgliederbeitrag für ein Vereinsjahr beträgt CHF 50.00 und wird jeweils im Januar fällig.



Art. 10 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 11 Mitteilungen an Vereinsmitglieder

Mitteilungen des Vereins erfolgen rechtsverbindlich an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Vereinsmitgliedes.

Art. 12 Statutenänderungen

Änderungen der vorliegenden Statuten werden durch den Vorstand bestellt und von der Vereinsversammlung genehmigt.

Art. 13 Auflösung

¹ Der Vorstand kann mit der Mehrheit der Stimmen, oder die Vereinsversammlung mit zweidrittel der anwesenden Stimmen, den Verein auflösen.

² Bei Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen zur Tilgung allfälliger Schulden verwendet. Ein allfälliger Überschuss aus der Liquidation ist an eine steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz auszuschütten.

Art. 14 Inkraftsetzung

Die Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 11. Dezember 2013 beschlossen und treten per sofort in Kraft.